

75. Genügt der Vorschrift des § 606 Abs. 4 ZPO, die Feststellung, daß das ausländische Recht fremde (d. h. nicht dem ausländischen Staat angehörige) Gerichte nicht ausschließe?

VIII. Zivilsenat. Ur. v. 21. November 1929 i. S. Ehem. St. (Befl.)  
w. Ehefr. St. (Kl.). VIII 212/29.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Beklagte ist nordamerikanischer Staatsangehöriger; er ist geboren im Staate Iowa. Die Parteien haben im Staate New-York die Ehe geschlossen. Der Ehemann hält sich in Berlin auf. Die Ehefrau war nur vorübergehend in Berlin; sie wohnt in Dänemark.

Im Dezember 1927 erhob die Klägerin Klage auf Scheidung der Ehe, welcher der Beklagte entgegnet. Das Landgericht wies die Klage als unbegründet ab. Das Kammergericht gab ihr statt unter Schuldigerklärung des Beklagten, der im Berufungsverfahren die Zuständigkeit des deutschen Gerichts bestritten hatte. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Nach der Vorschrift des § 606 Abs. 4 ZPO. mußte das Berufungsgericht prüfen, ob das inländische Gericht für die von der Ehefrau erhobene Scheidungsklage auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann zur Zeit der Klagerhebung angehörte. Diese Prüfung ist nicht mit der vom Berufungsgericht ausgesprochenen rein negativen Entscheidung erledigt, das amerikanische Recht schließe ausländische Gerichte nicht aus. Zu entscheiden war vielmehr außerdem, ob nach amerikanischem Recht das Gericht des Wohnsitzes des Ehemanns oder, da der Ehemann hier Beklagter ist, etwa das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten für die Scheidungsklage zuständig ist, oder schließlich das Gericht des Wohnsitzes der klagenden Partei. Ferner war zu erörtern, ob der Ehemann nach amerikanischem Recht in Berlin seinen Wohnsitz gehabt hat, und, sofern nach amerikanischem Recht der Wohnsitz der klagenden Partei maßgebend ist, ob etwa die Ehefrau in Berlin einen vom Wohnsitz des Ehemanns abgeleiteten Wohnsitz hatte. Dieser Prüfung muß überdies die Erörterung zweier Vorfragen vorausgehen. Einmal, welches amerikanische Staatsrecht zugrunde zu legen ist, ob das des Geburtsorts oder das des

Wohnsitzes (der „residence“). Andererseits, ob das amerikanische internationale Privatrecht auf ein anderes Recht verweist, etwa auf das deutsche oder das dänische. Diese Fragen bedürfen nach § 293 ZPO. der Klärung. (Es wird sodann auf einige Zweifel hingewiesen, zu denen die bisherige Erörterung der Sache Anlaß gibt.)